



## **I n f o r m a t i o n**

### über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Sind die Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, hat die volljährige Mutter grundsätzlich die alleinige elterliche Sorge inne (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Durch die **Abgabe von übereinstimmenden Erklärungen** von Mutter und Vater, dass sie das Sorgerecht gemeinsam übernehmen wollen, kann die gemeinsame elterliche Sorge begründet werden.

Verweigert ein Elternteil die Abgabe einer Sorgeerklärung, kann das Familiengericht auf Antrag des anderen Elternteils den Eltern die Sorge für ihr Kind gemeinsam übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge sind **wesentliche Entscheidungen** zum Beispiel hinsichtlich der Wahl der Kindertagesbetreuung, der Schule oder des Aufenthalts, in gegenseitigem Einvernehmen der Eltern zu treffen. Erfolgt in diesen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung keine Einigung der Eltern, kann die Beratung der Bezirkssozialarbeit oder von Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten des **täglichen Lebens** kann das Kind durch nur einen Elternteil vertreten werden.

Die **Meldebehörde** wird nicht automatisch über eine erfolgte Sorgeerklärung informiert. Möchte der Vater Behördengänge für sein Kind erledigen, zum Beispiel einen Kinderreisepass beantragen, muss zum Nachweis seiner elterlichen Sorge die Sorgeerklärung nach der Geburt des Kindes einmalig im Original bei der Meldebehörde der Hauptwohnung des Kindes vorgelegt worden sein.

Wird die Sorgeerklärung im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung beurkundet, hängt ihre Wirksamkeit vom Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung ab.

Eine Bedingung oder Befristung kann nicht in die Sorgeerklärung aufgenommen werden.

Das Sorgerecht kann von den Eltern nicht aufgeteilt werden, etwa indem das

Aufenthaltsbestimmungsrecht oder ein anderer Teilbereich einem Elternteil vorbehalten bleibt.

Die Sorgeerklärung ist unwiderruflich und kann nur durch einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht abgeändert werden.

Soweit bereits eine gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der elterlichen Sorge oder Teilen hiervon vorliegt, ist die danach beurkundete Sorgeerklärung insofern unwirksam.

Mit dem Tod eines Elternteils steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Die Sorgeerklärung kann Einfluss auf das **Namensrecht** haben.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge vor oder unmittelbar nach Geburt des Kindes erklärt, bestimmen die Eltern gemeinsam innerhalb eines Monats nach der Geburt gegenüber dem Standesamt den

Familiennamen des Kindes. Diese Namensbestimmung ist unwiderruflich und gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des Kindes erklärt und trägt das Kind zu diesem Zeitpunkt bereits den Familiennamen der Mutter, ist eine Neubestimmung des Familiennamens des Kindes im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Allerdings ist zu beachten, dass diese Neubestimmung nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge gegenüber dem Standesamt erklärt werden kann.

Wird bei einer späteren Eheschließung der Eltern ein Ehe­name bestimmt, so erhält auch das Kind diesen Namen.

Stand September 2020